

Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 1967

3138. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). A. 1. Am 23. März 1967 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Februar 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse III. Kl., Teilstück Etzlibergstrasse bis Grenze Rüschnikon (Kläuslistrasse). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 16. Juni 1967 sind gegen den am 11. März 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

2. Die von Walter Meyer und Johannes Steiner einerseits sowie von Carl Schaeppi andererseits eingereichten Rekurse wurden vom Bezirksrat Horgen mit Entscheid vom 23. Mai 1966 abgewiesen und daraufhin an den Regierungsrat weitergezogen. Mit Beschluss Nr. 3922/1966 hiess der Regierungsrat den Rekurs von Johannes Steiner gut und schrieb denjenigen von Walter Meyer als gegenstandslos ab, während er denjenigen von Carl Schaeppi abwies. Auf Grund des gutheissenden Entscheides, der den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 1966 in Bezug auf die östliche Baulinie zwischen der Sihlhaldenstrasse und der Grenze Rüschnikon aufhob, verzichtete der Gemeinderat auf eine Neufestsetzung dieser Baulinie, da die Abweichung von der bestehenden (RRB Nr. 1614/1950) nur unwesentlich geworden wäre und die Unterhandlungen mit Johannes Steiner keine brauchbare Lösung ergaben. In den revidierten Plänen sind demzufolge im Abschnitt Sihlhaldenstrasse bis Grenze Rüschnikon lediglich die westliche Baulinie sowie die Niveaulinie neu festgesetzt.

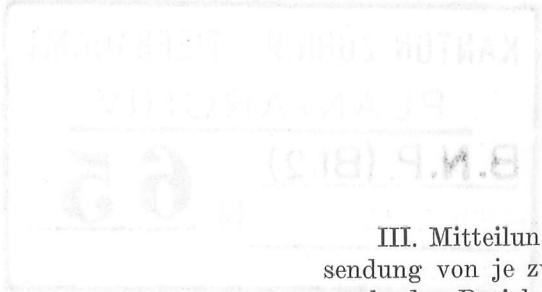
B. Die ca. 1,3 km lange Säumerstrasse verbindet die Gattikonstrasse I. Kl. Nr. 2d mit der Kläuslistrasse bei der Grenze Rüschnikon und kreuzt dabei die Etzliberg-, die Brand- und die Sihlhaldenstrasse. Gegenstand der Vorlage bildet — wie erwähnt — das ca. 0,8 km lange Teilstück von der Etzlibergstrasse bis zur Grenze Rüschnikon, das bereits rechtskräftige Baulinien mit einem Abstand von 17 m besass (RRB Nrn. 1526/1938 und 1614/1950). Der Baulinienabstand wurde auf 20 m erweitert, was den durchgehenden Ausbau der Säumerstrasse auf 6 m sowie die Anlage eines 2 m breiten Gehweges ermöglichen soll. Sowohl der Baulinienabstand als auch das Ausbauprofil liegen der Bedeutung der Strasse entsprechend an der unteren Grenze.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 7 % auf. Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 8. Februar 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse III. Kl., Teilstück Etzlibergstrasse bis Grenze Rüschnikon, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

D. H. Reppiller